

behörde der Vereinten Nationen in Kambodscha verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

## 52/240. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik<sup>64</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängert hat, zuletzt Resolution 957 (1994) vom 15. November 1994, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Operation bis zur Amtsübernahme der neuen Regierung bis höchstens 15. Dezember 1994 zu verlängern, und sie ermächtigt hat, die vor ihrem Abzug noch zu erledigenden Tätigkeiten am oder vor dem 31. Januar 1995 zum Abschluß zu bringen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/224 A und B vom 16. März 1993 über die Finanzierung der Operation und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/235 vom 10. März 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer

Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 38,6 Millionen US-Dollar, was 7,3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Operation bis zu dem am 31. März 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 54 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation in voller Höhe entrichtet werden, um die Schließung des Sonderkontos für die Operation zu erleichtern;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup>;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Operation betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Operation zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

7. *bekräftigt* ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996 und 51/218 E vom 17. Juni 1997;

8. *betont*, daß bei der Umsetzung der Ziffer 3 ihrer Resolution 50/122 eine doppelte und/oder zu hohe oder zu niedrige Bezahlung vermieden werden sollte, um sicherzustellen, daß die Kostenerstattung im Einklang mit dem Beschluß der Generalversammlung erfolgt;

<sup>64</sup> A/49/649/Add.3, A/51/807 und A/52/680 und Add.1.

<sup>65</sup> A/52/853.

9. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 36.956.800 Dollar brutto (35.705.00 Dollar netto) für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum und ihr jeweiliger Anteil an den sonstigen Einnahmen von 10.328.200 Dollar und den Zinseinnahmen von 4.971.000 Dollar gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 36.956.800 Dollar brutto (35.705.000 Dollar netto) für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum sowie ihr jeweiliger Anteil an den sonstigen Einnahmen von 10.328.200 Dollar und an den Zinseinnahmen von 4.971.000 Dollar auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten betreffend die Verwendung der im Sonderkonto für die Operation aufgelaufenen Zinsen;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weitere Verwendung des Materials der Operation<sup>66</sup>;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung  
26. Juni 1998

#### ANLAGE

#### Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

#### 52/241. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>67</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>68</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die den zivilen Ortskräften der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern gezahlte Kündigungsschädigung<sup>69</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1146 (1997) vom 23. Dezember 1997,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/235 vom 13. Juni 1997 über die Finanzierung der Truppe,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Fi-

<sup>66</sup> A/52/680.

<sup>67</sup> A/52/775 und Add.1.

<sup>68</sup> A/52/860/Add.4.

<sup>69</sup> A/52/886, Anhang.